Behörde für Verkehr und Mobilitätswende Bearbeiter: Dirk Ritter

Amt A Telefon: 428.41.3751

Rechtsabteilung Email: dirk.ritter@bvm.hamburg.de

AR 2-R Hamburg, 17. September 2024

**Erprobung von Festpreisen für Taxenfahrten auf vorherige Bestellung in Hamburg**

In Hamburg soll das Anbieten von Festpreisen auf vorherige Bestellung (Umsetzung der Regelung des § 51 Abs. 1 Satz 4 PBefG) wie folgt erprobt werden:

1. Erprobung eines Festpreismodells auf der Grundlage des § 2 Abs. 11 Taxenordnung über einen Zeitraum von 24 Monaten mit Start ab Februar 2025. An diesem Erprobungsverfahren können alle Fahrtenvermittler teilnehmen, welche die Festlegungen und Voraussetzungen einhalten. Die Teilnahme ist der BVM anzuzeigen, die Einhaltung des Verfahrens ist verbindlich zuzusagen.
2. Der Festpreis ist wie folgt zu bilden:

Der Festpreis speist sich aus dem in § 2 der Taxenordnung festgesetzten Beförderungsentgelten und ist wie folgt zu ermitteln/anzubieten: Grundpreis und Kilometerpreis für die kürzeste Strecke, Streckenlänge errechnet mit gängigem Entfernungsrechner (bspw. Google Maps) oder gleich mit dem Fahrpreisrechner <https://www.hamburg.de/taxirechner/> .

1. Neben dem Grundpreis und dem Kilometerpreis ist

* in der Zeit von 7-20 Uhr ein Aufschlag von 12 % als Ausgleich für das anfallende Wartegeld/verkehrsbedingte Wartezeit und
* in der Zeit von 20-7 Uhr ein Aufschlag von 2 % als Ausgleich für das anfallende Wartegeld/verkehrsbedingte Wartezeit vorzunehmen,
* ein in der Taxenordnung festgelegter Zuschlag zu berücksichtigen,
* der dann ermittelte Fahrpreis auf den nächsten vollen Eurobetrag für die vereinfachte Eingabe in das Taxameter und die Fahrgastkommunikation aufzurunden.

1. Dem Fahrgast ist der kürzeste Weg anzubieten, zusätzlich kann dem Fahrgast auch der schnellste Weg angeboten werden (vgl. § 38 BOKraft).
2. Ein unterschreiten des über einen gängigen Streckenberechner ermittelten Festpreises für den kürzesten Weg führt zum Ausschluss aus der Erprobung.
3. Die Erprobung des Festpreismodells erfolgt im ersten Jahr ohne eine Regelung über Mindest- und Höchstpreise (Tarifkorridor), im zweiten Jahr mit einem Tarifkorridor. Der Tarifkorridor lässt ausschließlich ein Abweichen nach oben für zusätzliche oder besondere Leistungen und Services zu (bspw. Angebot besonderer Fahrzeuge, Fahrgast wünscht besonderen Fahrer oder Fahrerin o.ä.). Ein Unterschreiten des nach 2. und 3. zu bildenden Festpreises ist nicht möglich.
4. Bei Nutzung dieses Tarifkorridors ist dem Fahrgast der Basisfestpreis (ermittelt nach 2. und 3.) und der besondere Leistungsfestpreis anzubieten. Der Fahrgast hat dann die Wahl. Die Höhe der möglichen Abweichung vom Basisfestpreis nach oben wird noch festgelegt.
5. Es erfolgt eine begleitende Evaluation des Festpreismodells durch das Statistikamt Nord und Vertreter des Taxengewerbes (Beirat), eine ergänzende wissenschaftliche Begleitung wird angestrebt.
6. Nach der zweijährigen Erprobung wird entschieden, ob ein und ggf. welches Festpreismodell in die Taxenordnung überführt wird.
7. Festpreise können während der zweijährigen Erprobung den Fahrgästen für bestellte Fahrten (vgl. § 51 Abs. 1 PBefG) ausschließlich von den teilnehmenden Vermittlern angeboten werden. Die Bezahlung des Fahrpreis ist sowohl bargeldlos als auch mit Bargeld möglich.
8. Den Fahrgästen ist der Festpreis vor Fahrtantritt verbindlich zu bestätigen. Die Bestätigung kann insbesondere über eine App, per Mail oder per SMS erfolgen. Bei telefonischer Vereinbarung ist die Anzeige des Festpreises bei Fahrtbeginn im Fahrpreisanzeiger ausreichend (durch automatisierte oder händische Eingabe). Sollte dies gerätebedingt nicht möglich sein (bei einzelnen Taxametermodellen ist eine automatisierte Übermittlung nicht möglich, hier wird die Signierbox angesprochen) und sollte mangels Kundendaten eine Bestätigung per App, Email oder SMS nicht möglich sein, so ist der Festpreis von der Fahrerin oder dem Fahrer vor Fahrtantritt gegenüber dem Fahrgast zu bestätigen.
9. Der mit dem Fahrgast vereinbarte Festpreis ist in der zweijährigen Erprobungsphase händisch oder automatisiert im Taxameter/Fahrpreisanzeiger einzugeben/zu erfassen und über die TSE/das INSIKA-Verfahren gesichert zu speichern und aufzubewahren. Die Eingabemöglichkeit in das Taxameter/Fahrpreisanzeiger wird behördlich freigegeben.
10. Eine begleitende und absichernde Dokumentation der Fahrten erfolgt in der zweijährigen Erprobung durch die teilnehmenden Fahrtenvermittler. Der Verkehrsbehörde werden die maßgeblichen Tourendaten für alle Fahrzeuge gezippt oder mit der Möglichkeit zum Download vierteljährlich übersandt bzw. bereitgestellt (erforderliche Daten/Datenformat siehe Anlage) oder auf Anfrage für einzelne Unternehmen oder Fahrzeuge zugesandt. Die Verkehrsbehörde nutzt die Daten für die Evaluation mit dem Statistikamt Nord und für Betriebsprüfungen.
11. Für den Fall, dass nach der zweijährigen Erprobung ein Festpreistarifmodell in die Taxenordnung überführt wird, sind automatisierte Verfahren für eine elektronische und den Vorgaben des Steuerrechts entsprechende Aufzeichnung und Bereitstellung der Fahrt- und Umsatzdaten zu entwickeln und dann einzusetzen.

Ergänzender Hinweis:

Die unter Punkt 3. beschriebene zeitliche Differenzierung des prozentualen Aufschlags basiert auf den Messungen des Statistikamts Nord zur Tourendurchschnittsgeschwindigkeit der Hamburger Taxen im Jahr 2023.